

EINGEGANGEN 29. Mai 2019



Dr. Carola Reimann

Niedersächsische Ministerin für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hannover, 24. Mai 2019

Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.  
Odeonstr. 12  
30159 Hannover

Sehr geehrte Frau Dirnberger,

vielen Dank für Ihre drei Schreiben vom 10. April 2019.

Die in der Mitgliederversammlung des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V. am 25. März 2019 behandelten Anträge „Kudentoiletten in Geschäften“ und „Begrenzung des Selbstbehalts der Versicherten in Pflegekassen“ haben Sie mir dankenswerterweise zur Kenntnisnahme übersandt.

Für das Thema „Kudentoiletten in Geschäften“ ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz“ zuständig. Von dort wird allgemein auf folgende Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hingewiesen:

1. Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorgehalten werden.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/information/dsqvo-175384.html>

Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

Telefon 05 11/1 20-0  
Telefax 05 11/1 20-40 70

2. Für bauliche Anlagen oder Teile dieser, die gemäß § 49 Absatz 2 NBauO barrierefrei sein müssen, hierzu gehören auch Verkaufsstätten, ist vorgeschrieben, dass für die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NBauO vorzusehenden Toiletten mindestens ein Toilettenraum barrierefrei sein muss.

Der Antrag „Begrenzung des Selbstbehalts der Versicherten in Pflegekassen“ behandelt ein wichtiges Thema, das von den Bundesländern erkannt und im Rahmen eines Bundesratsantrages zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung angesprochen worden ist. Ich setze mich für diese Forderung ein.

Auch die in dem Antrag „Festlegung der Prüffristen der Pflegekassen“ beschriebene Problematik muss gelöst werden. Es ist hier zunächst beabsichtigt, die Thematik auf der nächsten Bund-Länder-Besprechung zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) anzusprechen. Über die Ergebnisse werde ich Sie über das zuständige Fachreferat informieren lassen.

Mit dem Antrag „Maßnahmen zur Verbesserung der erforderlichen medizinischen Versorgung im ländlichen Raum“ wird ebenfalls eine für das Flächenland Niedersachsen bedeutsame Fragestellung angesprochen. Eine gute und sichere Gesundheitsversorgung ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Sie muss für alle Bürgerinnen und Bürger wohnortnah und hochwertig zur Verfügung stehen. Dazu sind bereits viele Maßnahmen getroffen worden und weitere noch beabsichtigt, wie Sie der anliegend beigefügten Zusammenfassung entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Reimann

## Anlage „Medizinische Versorgung im ländlichen Raum“

Das Sozialgesetzbuch V (§ 75 Abs. 1 SGB V) verpflichtet die Kassenärztlichen Vereinigungen, für eine ausreichende vertragsärztliche Versorgung zu sorgen (sog. Sicherstellungsauftrag). In diesem Sinne ist auch eine vernünftige Erreichbarkeit der Arztpraxen von erheblicher Bedeutung. Die Landesregierung verfügt demgegenüber im Hinblick auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit vertragsärztlichen Leistungen über keine originäre Gesetzgebungs- oder Gestaltungsbefugnis.

Wegen der Bedeutung einer funktionierenden ambulanten ärztlichen Versorgung gerade im ländlichen Raum hat die Landesregierung jedoch eine Reihe unterstützender Maßnahmen ergriffen:

So haben die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) und die Landesregierung am 15.05.2017 eine „Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der ärztlichen Versorgung auf dem Land“ unterschrieben. Ziel ist eine langfristig angelegte „Strategische Partnerschaft“ zur Stärkung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung bis zum Jahr 2030.

Dafür ist ein regelmäßiger intensiver Informations- und Meinungsaustausch mit der KVN etabliert worden – auch unter Beteiligung verschiedener anderer niedersächsischer Ministerien in der sogenannten „AG 2030“ und punktuell unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.

Auf dieser Grundlage sind bereits verschiedene Fördermaßnahmen des Landes auf den Weg gebracht worden:

- Stipendienprogramm von Medizinstudentinnen/ Medizinstudenten, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen verpflichten
- Förderung von Medizinstudentinnen/ Medizinstudenten des Wahlfaches „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums
- Gesundheitsregionen Niedersachsen

Zusätzlich hat die Landesregierung die Haushaltsmittel für die Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkte Hausärztinnen/ Hausärzte) von 400.000 Euro p.a. (für das Stipendienprogramm und PJ-Förderung, s.o.) auf 1 Million Euro p.a. erhöht. Mit

diesen zusätzlichen Haushaltsmitteln will die Landesregierung – gemeinsam mit der KVN weitere Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung etablieren.

Im Rahmen der o.g. „AG 2030“ finden außerdem Gespräche darüber statt, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Verknüpfung von ÖPNV-Angeboten mit medizinischen Einrichtungen sowie zur eventuellen Nutzung von flexiblen ÖPNV-Angeboten zur Beförderung von Patientinnen und Patienten zu ärztlichen Praxen für die Zukunft bestehen. Dabei sind auch die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Hier sind aber besonders die ÖPNV-Aufgabenträger (die Landkreise oder Zweckverbände) gefragt, entsprechende Angebote zu entwickeln und umzusetzen. [Anm.: aber grds. MW-Zuständigkeit].

Hinzuweisen bleibt noch auf zwei wichtige Entwicklungen:

- Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wird der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen in der sogenannten Bedarfsplanungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Juli 2019 vornehmen und dabei die Möglichkeiten einer kleinräumigen Planung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen dieser Reform für Niedersachsen werden im Rahmen der Bedarfsplanung der KVN nach § 99 SGB V konkretisiert und sind derzeit noch nicht absehbar.

Für Regionen in Niedersachsen, in denen danach der größte Handlungsbedarf besteht, gibt das TSVG der KVN aber wirksame neue Instrumente an die Hand, um auf eventuelle Versorgungsengpässe zu reagieren.

So können die Mittel für den bei der KVN geführten sogenannten Strukturfonds (§ 105 Abs. 1a SGB V in der Neufassung des TSVG) für Niedersachsen von derzeit ca. 5,5 Millionen Euro auf dann 11 Millionen Euro p.a. erhöht werden. Damit bestünde für die KVN nach Einschätzung der Landesregierung ausreichend finanzieller Spielraum zur Förderung von Praxisübernahmen, Vergütungszuschlägen, lokalen Gesundheitszentren oder Sonderbedarfszulassungen, wenn dies für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages erforderlich sein sollte.

Auch verpflichtet das TSVG die KVN, unter bestimmten Voraussetzungen in unterversorgten Gebieten Eigeneinrichtungen zur Stabilisierung der ärztlichen Versorgung zu betreiben. Diese Eigeneinrichtungen können in Kooperation mit anderen KVen oder Krankenhäusern auch mobil und telemedizinisch betrieben werden.

- Von Bedeutung für Ihr Anliegen dürfte auch die zum Jahresbeginn eingesetzte Enquete-Kommission des Niedersächsischen Landtages ([https://www.landtag-niedersachsen.de/enquetekommission\\_wp\\_18/](https://www.landtag-niedersachsen.de/enquetekommission_wp_18/)) sein. Unter Beteiligung der KVN u.a. erarbeitet die Kommission - mit Unterstützung durch das Sozialministerium - Lösungen zu aktuellen Fragen der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen, soweit dies auf Landesebene möglich ist. Dabei werden auch allgemeine Fragen der haus- und fachärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen erörtert werden - letztlich immer mit dem Ziel, die Versorgung der Patientinnen und Patienten in Niedersachsen zu verbessern. Mit Ergebnissen ist bis zum Ende des Jahres 2019 zu rechnen.

In der Koalitionsvereinbarung für Niedersachsen hat sich die Landesregierung ferner dazu bekannt, den „Masterplan Medizinstudium 2020“ nachhaltig zu unterstützen. Die Landesregierung hat hierzu in der Koalitionsvereinbarung konkret vereinbart, dass die Anzahl der Medizinstudienplätze in Niedersachsen deutlich erhöht werden soll. Im Laufe der Wahlperiode sollen bis zu 200 zusätzliche Medizinstudienplätze geschaffen werden.

Im Rahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 wird den Bundesländern als ein wichtiger Anreiz für eine Niederlassung im ländlichen Raum die Einführung einer so genannten Landarztquote ermöglicht. Derzeit wird in Niedersachsen geprüft, inwieweit die Einführung einer Landarztquote möglich ist.